

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Amt für Jugend, Soziales und Familie

20.01.2010

## **P r o t o k o l l**

### **der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Behinderte, Senioren und Wohnen am 20. Januar 2010 im Bürgerhafen**

#### **Öffentlicher Teil**

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Ende: 18:10 Uhr**

#### **Anwesenheit**

Herr Cymek

Herr Duschek

Frau Klatt

Herr Kochhan

Frau Lembke

Frau Pridöhl

Frau Richter

Herr Schmidt

Herr Siperko

Herr Uhlig

Frau Worm

Herr Ziola

entschuldigt

Verwaltung

Frau Krause  
Frau Bernsdorff  
Frau Kindt  
Frau Dr. Kühn

Gäste

Herr Brader	ARGE
Herr Fricke	Seniorenbeirat
Frau Geißler	Vertreterin der Kleinen Liga
Herr Obuba	i.V. für Frau Werner, Ausländerbeauftragte
Frau Hoepken	OZ

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
4. Diskussion von Beschlussvorlagen
- 4.1. Thematisierung von "Sittenwidrigen Dumpinglöhnen" in 05/167  
der ARGE Greifswald  
*Bündnis 90 / Die Grünen*
5. Information der Verwaltung
6. Informationen der ARGE
7. Fragen, Vorschläge und Anregungen der  
Ausschussmitglieder
8. Informationen des Ausschussvorsitzenden
9. Kontrolle der Maßnahmen aus dem Protokoll vom  
25.11.09
10. Bestätigung des Protokolls vom 25.11.09
11. Schluss der Sitzung

*Zu TOP: 0. Vorstellung Bürgerhafen*  
Frau Dr. Meyer- Klette stellt das Mehrgenerationenhaus des

Pommerschen Diakonievereins mit seinen vielfältigen Angeboten und das sich ebenfalls unter diesem Dach befindliche 5- jährige Projekt „Bürgerhafen“ vor. Seit Beginn des Projektes 2007 wurden in zwei Kursen 25 Senioretrainer ausgebildet, die bisher 39 Projekte, wie z. B. den „Computerkurs für Ältere“ oder „Platt snacken“ entwickelt haben. Zur Zeit sind 89 Ehrenamtliche über den „Bürgerhafen“ aktiv. Nach Ende der 5- jährigen Förderung im Jahr 2012 äußerte Frau Dr. Meyer-Klette den Wunsch, dass die Kommune eine Zuschussförderung übernimmt.

*Zu TOP: 1. Eröffnung der Sitzung*

17:00 Uhr, Herr Duschek eröffnet die Sitzung. Es sind 11 Mitglieder anwesend.

---

*Zu TOP: 2. Bestätigung der Tagesordnung*

**Ergebnis: 11 x ja einstimmig**

---

*Zu TOP: 3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner*

keine

---

*Zu TOP: 4. Diskussion von Beschlussvorlagen*

---

*Zu TOP: Thematisierung von "Sittenwidrigen Dumpinglöhnen" in der ARGE*

4.1. Greifswald

Herr Kochhan bringt die Beschlussvorlage ein.  
Herr Schmidt spricht sich generell für die BV aus, hält aber die Einführung von Existenz sichernden Mindestlöhnen für weitgreifender.

**Das Abstimmungsergebnis lautet: 11 x ja einstimmig**

---

*Zu TOP: 5. Information der Verwaltung*

Frau Dr. Kühn teilt mit, dass seit dem 1.1.2010 im Gesundheitsamt eine neue Schulärztin, Frau Schilling, tätig ist.

Bei der „Schweinegrippe“ werden immer noch Neuerkrankungen registriert. Es wird davon ausgegangen, dass der Höhepunkt noch nicht erreicht ist.

---

*Zu TOP: 6. Informationen der ARGE*

Herr Brader gibt die aktuellen Fallzahlen, die im Vergleich zum Vorjahr weiter zurück gegangen sind, aus. Die ARGE rechnet mit einer Fallzahlerhöhung nicht vor dem 4. Quartal 2010.

Weiterhin gibt er einen Ausblick auf 2011. Ab 2011 wird es die ARGE in dieser Organisationsform nicht mehr geben. Ziel ist es aber, dass die Leistungen nach SGB II und die kommunalen Leistungen weiterhin unter einem Dach erbracht werden sollen. Die Bundesagentur für Arbeit will bis Ende des 1. Quartals eine Vorlage zur Umsetzung des Eckpunktpapiers erarbeiten.

Auf die Frage zum Einsatz von 1€-Jobbern zur Schneeberäumung, erklärt Herr Brader, dass diese Tätigkeiten nicht zusätzlich und gemeinnützig sind und deshalb der erfolgte Einsatz von 1€-Jobbern

---

einmalig war.

Herr Schmidt spricht den Einsatz von 1€-Jobbern als Hausmeister in der Stadtverwaltung an.

Er bittet die ARGE zu prüfen, ob der Einsatz von Hausmeistern durch die ABS gesetzeskonform ist.

Frau Lembke stellt die Frage, ob die ARGE eine Übersicht hat, wo der Einsatz von 1€-Jobbern durch die ABS erfolgt. Herr Brader erklärt, dass diese Informationen vorliegen.

Es wird vorgeschlagen, den Leiter der ABS zum nächsten Sozialausschuss am 10.3.2010 einzuladen, um diese Problematik zu erläutern. Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

---

*Zu TOP: 7. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Ausschussmitglieder*

Herr Kochhan stellt die Frage, warum es bei der ABS kein Aufsichtsratsgremium gibt. Diese Frage wird für den 10.3.2010 zurück gestellt.

Herr Cymek teilt mit, dass die Behindertenparkplätze am Liebkechtring in Höhe Volksstadion nicht mehr ausgewiesen sind. Frau Kindt wird das klären.

Auf eine entsprechende Frage hin, antwortete Herr Brader, dass die Bewerber für die Funktion des Ombudsmanns zur nächsten Trägerversammlung eingeladen sind.

Es wird nach dem aktuellen Stand des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen im Sozialbereich gefragt. Frau Krause informiert, dass diese erarbeitet werden, ein genauer Termin für den Abschluss ist noch nicht bekannt.

---

*Zu TOP: 8. Informationen des Ausschussvorsitzenden*

Herr Duschek bittet die Mitglieder, sich für die Mitarbeit in den verschiedenen AG`s des Sozialausschusses einzutragen.

---

*Zu TOP: 9. Kontrolle der Maßnahmen aus dem Protokoll vom 25.11.09*

Die Maßnahme TOP 4.2 „Lösungsvorschlag für weitere Befreiung des Behindertenforums von Bewirtschaftungskosten“ ist noch nicht umgesetzt. Das Behindertenforum hat zunächst den Jahresabschluss erarbeitet und am 14.1.2010 an Herrn Dembski gesandt.

Zu TOP 10 „Vorschlag je Fraktion zur Mitarbeit in der AG „Sozialanalyse“ sind noch nicht von allen Fraktionen Mitglieder benannt worden. Eine Liste wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

TOP 6.1 aus Protokoll vom 7.10.2009 ist noch nicht beantwortet worden. Wie ist der Stand der Ermittlung der Tagessätze für das Frauenhaus durch Amt 51?

---

*Zu TOP: Bestätigung des Protokolls vom 25.11.09*  
10.

Abstimmungsergebnis: 10 x ja, 1 x Enthaltung

---

*Zu TOP: Schluss der Sitzung*  
11.

18:10 Uhr

---

## Zusammenstellung Aktivitäten/ Anfragen

TOP	Zuständigkeit	Aktivität/Anfrage
6.1 vom 7.10.09	Amt 51	Information zu Tagessätzen für das Frauenhaus
4.2 vom 25.11.09	Dez.III/ Amt 51	Lösungsvorschlag für weitere Befreiung des Behindertenforums von Bewirtschaftungskosten
6.	ARGE	Prüfung des Einsatzes von Hausmeistern durch die ABS
6.	Beteiligungsverwaltung	Einladung des Leiters der ABS zum nächsten Ausschuss am 10.3.2010
7.	Behindertenbeauftragte / Amt 32	Ausweisung der Behindertenparkplätze am Liebkechtring, Höhe Volksstadion, prüfen
7.	Amt 51	Aussage zum Stand der Leistungsvereinbarungen für den Bereich Soziales

Rudi Duschek  
Ausschussvorsitzender

K. Bernsdorff  
für das Protokoll

**Anlage 1 zu TOP 9: Mitarbeit in AG`s**

**Anlage 2: Übersicht wichtiger Sozialleistungen 2010**

## **Übersicht über die wichtigsten Sozialleistungen des Jahres 2010**

### **1. Regelsätze**

- 1.1 Regelsätze gem. § 28 Abs. 1 SGB XII ab 01.07.2009
- 1.2 Regelsätze gem. § 28 Abs. 1 SGB XII ab 01.01.2007
- 1.3 Regelsätze gem. § 28 Abs. 1 SGB XII ab 01.01.2005
- 1.4 Regelsätze gem. § 22 Abs. 1 BSHG bis 31.12.2004

### **2. Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder in Vollzeitpflege / Verwandtenpflege**

- 2.1 Pauschalbetrag ab 01.01.2005
- 2.2 Pauschalbetrag bis 31.12.2004

### **3. Barbeträge**

- 3.1 Barbetrag gem. § 35 SGB XII
- 3.2 Barbetrag (Taschengeld) für Untersuchungshäftlinge ab 01.01.2005

### **4. Kindergeld nach dem EStG bzw. BKGG**

### **5. Kindererziehungsleistungen (KEL) nach § 294 SGB VI**

### **6. Pflegegelder gem. §§ 69 bzw. 69 a BSHG, § 64 SGB XII**

- 6.1 Pflegegelder nach § 64 SGB XII ab 01.01.2005
- 6.2 Pflegegelder nach § 69 a BSHG bis zum 31.12.2004

### **7. Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII**

### **8. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig versicherte Leistungsberechtigte**

### **9. Sachbezugsverordnung (SachBezV)**

## 1. Regelsätze

### 1.1 Regelsätze gem. § 28 Abs. 1 SGB XII i. V. m. der DVO zu § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) ab 01.07.2009

<b>Regelsätze ab</b>	<b>01.07.2009</b>
Haushaltsvorstand / Alleinstehende	<b>359,-- €</b>
Zusammen lebende Ehegatten oder Lebenspartner je	<b>323,-- €</b>
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	<b>215,-- €</b>
Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. zur Vollendung des 14. Lebensjahres	<b>251,-- €</b>
Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres	<b>287,-- €</b>

### 1.2 Regelsätze gem. § 28 Abs. 1 SGB XII i. V. m. der DVO zu § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung) vom 01.01.2007 – 30.06.2009

<b>Regelsätze ab</b>	01.01.2007	01.07.2007	01.07.2008
----------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvorstand / Alleinstehende	345,-- €	347,-- €	351,-- €
Zusammen lebende Ehegatten oder Lebenspartner je	311,-- €	312,-- €	316,-- €
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	207,-- €	208,-- €	211,-- €
Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276,-- €	278,-- €	281,-- €

**1.3 Regelsätze gem. § 28 Abs. 1 SGB XII i.V.m. der DVO zu § 28 SGB XII (Regelsatzverordnung)**

Regelsätze ab	01.01.2005
Haushaltsvorstand / Alleinstehende	345,-- €
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	207,-- €

Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276,-- €
--	----------

**1.4 Regelsätze gem. § 22 BSHG i.V.m. der DVO zu § 22 BSHG (Regelsatzverordnung)**

<b>Regelsätze ab</b>	01.07.02 Euro	01.07.03 Euro
Haushaltsvorstand	293,--	296,--
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres - beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	161,--	163,--
- in den übrigen Fällen	147,--	148,--
Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	190,--	192,--
Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	264,--	266,--

Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	234,--	237,--
---	--------	--------

## 2. Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder in Vollzeitpflege / Verwandtenpflege

### 2.1 Pauschalbetrag ab 01.01.2005

<b>Pauschalbetrag ab</b>	01.07.2005	01.07.2007	01.07.2008	<b>01.07.2009</b>
Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	323,-- €	325,-- €	329,-- €	<b>337,-- €</b>
Kinder vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres*	403,-- €	405,-- €	409,-- €	<b>419,-- €</b>
Kinder vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	482,-- €	485,-- €	490,-- €	<b>502,-- €</b>

Mit dem Pauschalbetrag abgegolten sind alle Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe gem. § 28 a und § 31 SGB XII

- \* Mit Vollendung des 15. Lebensjahres ist eine Person im Regelfall erwerbsfähig und gehört im Fall ihrer Bedürftigkeit zum Personenkreis der Berechtigten i.S.d. § 7 SGB II. Eine Leistungsberechtigung nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben.

## 2.2 Pauschalbetrag bis 31.12.2004

ab	01.07.01 DM	01.01.02 Euro	01.07.02 Euro	01.07.03 Euro
Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	612,--	312,91	320,--	323,--
Kinder vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	764,--	390,63	399,--	403,--
Kinder vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	913,--	466,81	477,--	482,--

## Barbeträge

### 3.1 Barbeträge gem. § 35 SGB XII ab 01.01.2007

<b>Barbeträge</b>	<b>Euro 01.01.07</b>	<b>Euro 01.07.07</b>	<b>Euro 01.07.08</b>	<b>Euro 01.07.09</b>
§ 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) mindestens	93,15	93,69	94,77	<b>96,93</b>
§ 133a SGB XII bis zu	44,40	44,40	44,40	<b>44,40</b>
vom Beginn des 5. Lebensj. b. z. Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,10	4,10	4,20	<b>4,30</b>
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	8,60	8,60	8,70	<b>8,90</b>
im 8. Lebensjahr	12,50	12,60	12,70	<b>13,00</b>
im 9. Lebensjahr	17,00	17,10	17,30	<b>17,70</b>
vom Beginn d. 10. Lebensjahres b. z. Vollendung des 11. Lebensjahres	21,20	21,30	21,50	<b>22,00</b>
im 12. Lebensjahr	25,50	25,60	25,90	<b>26,50</b>
im 13. Lebensjahr	29,70	29,90	30,20	<b>30,90</b>
im 14. Lebensjahr	33,80	34,00	34,40	<b>35,20</b>
im 15. Lebensjahr	42,50	42,70	43,20	<b>44,20</b>
im 16. Lebensjahr	46,60	46,90	47,40	<b>48,50</b>
im 17. Lebensjahr	55,20	55,50	56,10	<b>57,50</b>
im 18. Lebensjahr	59,20	59,50	60,20	<b>61,70</b>

**3.2 Barbetrag (Taschengeld) für Untersuchungshäftlinge ab 01.01.2005**  
(Ziff. 5.3 der Weisungen zu § 98 SGB XII)

<b>ab Datum</b>	<b>Höhe Barbetrag in Euro</b>	<b>Anteil Eckregelsatz</b>
01.01.05	44,85	13 %
01.07.07	45,11	13 %
01.07.08	45,63	13 %
01.07.09	46,67	13 %
<b>01.11.09</b>	<b>35,90</b>	<b>10 %</b>

. **Kindergeld**

<b>Kindergeld für</b>	<b>01.01.2004 Euro</b>	<b>01.01.2005 Euro</b>	<b>01.01.2009 Euro</b>	<b>01.01.2010 Euro</b>
<b>das 1. und 2. Kind</b>	154,00	154,00	164,00	<b>184,00</b>
<b>das 3. Kind</b>	154,00	154,00	170,00	<b>190,00</b>

<b>jedes weitere Kind</b>	179,00	179,00	195,00	<b>215,00</b>

**5. Kindererziehungsleistung (KEL)**

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Höhe</b>
01.07.2003	26,13 Euro
01.07.2007	26,27 Euro
01.07.2008	26,56 Euro
<b>01.07.2009</b>	<b>27,20 Euro</b>

**6. Pflegegelder**

**6.1 Pflegegelder nach § 64 SGB XII**

	<b>Pflegestufe I</b>	<b>Pflegestufe II</b>	<b>Pflegestufe III</b>
ab 01.01.2005	205,-- Euro	410,-- Euro	665,-- Euro

ab 01.07.2008	215,-- Euro	420,-- Euro	675,-- Euro
<b>ab 01.01.2010</b>	<b>225,-- Euro</b>	<b>430,-- Euro</b>	<b>685,-- Euro</b>
ab 01.01.2012	235,-- Euro	440,-- Euro	700,-- Euro

## 6.2 Pflegegelder nach (§ 69 a BSHG)

	<b>Pflegestufe I</b>	<b>Pflegestufe II</b>	<b>Pflegestufe III</b>
ab 01.04.95	400,-- DM	800,-- DM	1.300,-- DM
ab 01.01.02	205,-- Euro	410,-- Euro	665,-- Euro

## 7. Einkommensgrenzen

### 7.1 Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

<b>Einkommensgrenze nach dem SGB XII</b>	01.07.07 Euro	01.07.08 Euro	<b>01.07.09 Euro</b>
<b>Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII</b>	694,--	702,--	<b>718,--</b>

<b>Familienzuschlag nach § 82 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII</b>	243,--	246,--	<b>252,--</b>

## 7.2 Einkommensgrenzen nach §§ 79/81 BSHG bis 31.12.2004

Einkommensgrenzen nach dem BSHG	01.01.02 Euro	01.07.02 Euro	01.07.03 bis 31.12.2004 Euro
Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 u. 2 BSHG	551,--	563,--	569,--
Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 u. 2 BSHG	230,--	235,--	237,--
Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG	826,--	844,--	853,--
Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 BSHG	1.651,--	1.687,--	1.705,--
Familienzuschlag nach § 81 Abs. 3 BSHG	413,--	422,--	426,50

## 8. Mindestbeitragssätze für freiwillig versicherte Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Mindestbeitragsbemessungswert: **851,67 €**

Beiträge ab 01.01.2010

Kasse	KV in %	KV Beitrag	PV in %	PV Beitrag	Gesamt	PV in % kinderlos	PV Beitrag kinderlos	Gesamt kinderlos	Bemerkungen
AOK	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
DAK Untern. Leben	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
KKH	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
TK									Fusion ab 01.01.09 mit IKK zu IKK-direkt
HaMü									Fusion mit DAK ab 01.01.2010
HEK	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
IKK	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	ab 01.01.09 IKK-direkt
B'knapp Arbeiter	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
B'knapp Angest	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
B'Knapp Rente	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
Barmer GEK	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	Fusion mit GEK ab 01.01.2010
BKK vor Ort	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	bis 31.12.07 BKK Mannesmann
SBK (Siemens)	14,3	121,79	1,95	16,61	138,40	2,2	18,74	140,53	
GEK									Fusion mit Barmer ab 01.01.2010

**10. Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV)**

(BGBl I Nr. 65 v. 28.12.2006, S. 3385 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18.11.2008 (BGBl I Nr. 53 S. 2220 vom 27.11.2008)

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten, gleichzeitig ist die Sachbezugsverordnung außer Kraft getreten (Art. 4 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 21.12.2006, BGBl I Nr. 65 v. 28.12.2006, S. 3388).

**§ 1**

**Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen**

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
- 4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr

bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung,

10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsansparungen durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sanierungsgelder der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt.
13. Sachprämien nach § 37 a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen sind nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften des § 39b, § 39c oder § 39d des Einkommensteuergesetzes erhebt. Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40 b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

## **§ 2**

### **Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug**

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 210 Euro festgesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 46 Euro,
2. Mittagessen von 82 Euro und

3. Abendessen von 82 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 204 Euro festgesetzt.

Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
  - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
  - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
  - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,55 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,88 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der

sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

### **§ 3 Sonstige Sachbezüge**

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge, die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

### **§ 4 Übergangsregelungen**

- aufgehoben -

